

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 11

Berlin, den 13. Dezember

2001

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ vom 17. November 2001		183
Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgebührenordnung) vom 12. Oktober 2001 mit der Gebührentafel		184
Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft		185
II. Bekanntmachungen		
Tarifvertrag über die Höhe der Vergütungen und Löhne der Kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Januar 2002 – Vergütungs- und Lohn tariffvertrag Nr. VIII zum KMT – vom 6. November 2001		186
Ab dem 1. Januar 2002 im Bereich der früheren Region West geltende Vergütungs- und Lohn tabellen in Euro		195
Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2002		202
Veröffentlichung der Änderung der Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule Berlin, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Körperschaft des öffentlichen Rechts –		202
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Biegen, Briesen, Jacobsdorf und Pillgram, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree		202
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bruchhagen, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Steinhöfel und Wilmersdorf, sämtlich Kirchenkreis Angermünde		202
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Garz, Rohrlack und Vichel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin		203
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Ziethen, Klein Ziethen und Schwante, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, sowie über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante und der Kirchengemeinde Staffelde, beide Kirchenkreis Oranienburg, zu einem Pfarrsprengel		203
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Mixdorf und Müllrose, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree		203
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Gräfendorf, Nonnendorf, Reinsdorf und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, zu einem Pfarrsprengel		204
Urkunde über die Umgliederung des Ortsteils Charlottenfelde aus der Kirchengemeinde Wahlsdorf in die Evangelische Kirchengemeinde Am Golmberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, und über die Vereinigung der Kirchengemeinden Buckow, Gebersdorf, Heinsdorf, Liepe, Niebendorf und Wahlsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming		204
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Wiesenau und Ziltendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree		205
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		205
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		206

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	207
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	209
Stellenangebot	209

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2002	210
------------------------------------------------------------------	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“

Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat beschlossen, eine Stiftung insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung in Evangelischen Schulen zu errichten. Bei den Schulen, die in der Trägerschaft der Stiftung stehen werden, handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft/Privatschulen nach Landesrecht.

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist Ausdruck des Willens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahrzunehmen.

Die Schulen in Trägerschaft der Stiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.

Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung vom Evangelium her. Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

Aufgabe der Ausbildung an den Schulen der Evangelischen Schulstiftung ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg errichtet mit dem Namen „Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)“ eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Religion und Glauben sowie von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Stiftungszweck der Bildung und Erziehung wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Schulträgerschaft sowie den Betrieb der folgenden Evangelischen Schulen:

- Evangelische Schule Charlottenburg,
- Evangelische Schule Spandau,

- Evangelische Schule Steglitz,
- Evangelische Schule Neukölln,
- Evangelische Schule Frohnau,
- Evangelisches Gymnasium zum Grauen Kloster,
- Oberlin-Seminar,
- Evangelische Schule Neuruppin.

Weiterhin wird der Stiftungszweck durch die Förderung von Neugründungen weiterer Evangelischer Schulen verwirklicht. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Schulträgerschaft für weitere, noch zu gründende oder bereits bestehende Schulen zu übernehmen. Die Förderung von Bildung und Erziehung soll schließlich dadurch verwirklicht werden, dass Projekte unterstützt werden, die die Errichtung weiterer Evangelischer Schulen auch durch andere Körperschaften oder Vermögensmassen zum Gegenstand haben. Zudem soll die Zusammenarbeit mit Trägern anderer bereits bestehender Evangelischer Schulen zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbilds des evangelischen Schulwesens in der Öffentlichkeit sowie die Abstimmung der Lehrinhalte im Rahmen des evangelischen Schulauftrags gefördert werden.

(4) Die Förderung von Religion und Glauben wird im Rahmen des Schulbetriebs insbesondere durch Religionsunterricht als Pflichtfach sowie durch Schulandachten und Gottesdienste erreicht.

(5) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung soll im Rahmen der dafür vorgesehenen Stiftungsmittel insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Forscherinnen und Forscher auf allen Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaften erreicht werden. Die geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen durch die Stipendien in die Lage versetzt werden, Forschungen im Interesse der Allgemeinheit zu betreiben, wobei nur derartige Projekte gefördert werden, bei denen die Forschungsergebnisse veröffentlicht und dadurch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (insbesondere durch Förderung von Promotionen, Unterstützung im Rahmen von „Jugend forscht“).

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von € 1.840.651,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrags zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein. Der Beschluss ist dem Konsistorium anzuzeigen.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4
Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium.

§ 5
Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

§ 6
Rückübertragung des Schulbetriebes

Sofern der Betrieb einer oder mehrerer Schulen aus wirtschaftlichen Gründen stark gefährdet ist, hat die Stiftung diese auf Verlangen des ehemaligen Trägers zurückzuübertragen oder auf einen von diesem zu bestimmenden Träger zu übertragen. Eine starke Gefährdung liegt insbesondere vor,

1. wenn für die Schule aufgrund nicht ausreichender Schülerzahlen nicht die dem Personalbestand entsprechenden staatlichen Zuschüsse beansprucht werden können und ein Ausgleich innerhalb der Stiftung nicht ohne Gefährdung der anderen Schulen möglich ist oder
2. wenn die für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes notwendigen Investitionskosten nicht aufgebracht werden können.

§ 7
Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Konsistoriums.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsunterlagen, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen. Dies soll innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8
Übergangsvorschrift

(1) Die Kirchenleitung beruft ein Gründungskuratorium, das die Stiftung bis zur Berufung der satzungsgemäßen Organe leitet.

(2) Das Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) vom 20. November 1993 in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-AnwG vom 14. November 1998 (KABl. 1999, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. Absatz 1 Nr. 9 entfällt. Dafür wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatzes 5, soweit sie keine eigene Mitarbeitervertretung bildet.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung gilt § 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kirchenleitung und des Konsistoriums die Schulstiftung und an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten die oder der Vorsitzende des Vorstands tritt. Die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulen gilt als landeskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne des § 14.“

- (3) Das Kirchengesetz findet bis zu einer Überarbeitung auf die in § 2 Abs. 3 genannten Schulen entsprechende Anwendung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit der staatlichen Genehmigung der Stiftung, frühestens am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2001

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Erstattung von Auslagen für die Benutzung
von kirchlichem Archivgut (Archivgebührenordnung)**

Vom 12. Oktober 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (KABl. 2001 S. 51) und § 7 des Kirchengesetzes zur Einführung des Archivgesetzes vom 17. November 2000 (KABl. 2001 S. 54) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

§ 2
Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(2) Die bei der Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten.

(3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagererstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst.

(4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(5) Das jeweilige Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

§ 3

Gebührentatbestände, Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden erhoben:
1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Dienst-
räumen, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten.
 3. für die Ausstellung bzw. Beglaubung von Urkunden und Abschriften,
 4. für die Ausleihe von Archivgut,
 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
 6. für die Anfertigung von Reproduktionen.
- (2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der vom Konsistorium zu erlassenden Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein dienstliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (3) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Archivgebührenordnung vom 4. Juni 1993 (KABL. S. 191) außer Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung einschließlich der Anlage (Gebührentafel) für das Kirchliche Archivzentrum Berlin, sowie die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Kooperationsrat.

Berlin, den 12. Oktober 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage

Anlage zu § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung

Das Konsistorium hat aufgrund von § 3 Abs. 2 der Archivgebührenordnung vom 12.10.2001 beschlossen:

Gebührentafel

- 1.1 Für die Benutzung von Archivgut in den Dienst-
räumen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)
 - a) in Gemeindearchiven für die Bereitstellung von
Achivalien zur Einsicht je Viertelstunde 5,- €

- b) in Archiven mit hauptberuflichen Archivmitarbeitern
 - für private Zwecke je Tag 5,- €
 - für gewerbliche Zwecke (geschäftliche Tätigkeit
gegen Entgelt) je Tag 25,- €
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs
 - 2.1 für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von
Regesten und Abschriften (§ 3 Abs.1 Nr.2 a und b)
 - für die erste Viertelstunde 12,- €
 - für jede weitere Viertelstunde 9,- €
 - 2.2 für die Anfertigung von Übersetzungen und
Gutachten nach besonderer Vereinbarung
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c)
je Stunde mindestens 50,- €
3. Für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von
Urkunden und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)
 - 3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde 6,- €
 - 3.2 Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift 4,- €
4. Für die Ausleihe von Archivgut bei Inanspruchnahme
des Archivs für den Versand von Archivgut
(§ 3 Abs. 1 Nr. 4)
je Sendung 18,- €
5. Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion
von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)
im Regelfall 15,- – 2.500,- €
6. Für die Anfertigung von Reproduktionen durch
Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)
 - 6.1 für die Anfertigung von Fotokopien von Archivgut
in DIN A 4 oder DIN A 3 0,50 €
 - 6.2 für Rückvergrößerungen auf DIN A 4 0,50 €
7. Für die Anfertigung von Reproduktionen durch die
Benutzenden selbst (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)
– zulässig, wenn von Mikrofilmen, Fiches oder
aus Büchern reproduziert werden soll –
 - bis DIN A 4 0,20 €
 - bis DIN A 3 0,30 €

Berlin, den 30. Oktober 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

- Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 17. November 2001 die
- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 31. August 2001 (KABL. S. 169),
 - Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 31. August 2001 (KABL. S. 170),
 - Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 22. Juni 2001 (KABL. S. 150),
 - Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes – KBAG – vom 12. Oktober 2001 (KABL. S. 170)
- genehmigt.

Berlin, den 23. November 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

II. Bekanntmachungen

**Tarifvertrag
über die Höhe der Vergütungen und Löhne
der kirchlichen Angestellten und Arbeiter
für die Zeit ab 1. Januar 2002
– Vergütungs- und Lohnvertrag Nr. VIII zum KMT –**

Vom 6. November 2001

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg, andererseits

wird folgendes vereinbart:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiter. Der Abschnitt IV ist untergliedert in den Teil O – mit den Vergütungs- und Lohnregelungen für Mitarbeiter in der früheren Region Ost – und den Teil W – mit den Vergütungs- und Lohnregelungen für die Mitarbeiter in der früheren Region West –. Die Abschnitte II und III gelten nur für die Mitarbeiter in der früheren Region Ost.

§ 2

Bemessungssatz des kirchlichen Osttarifs

Zum 1. Januar 2002 werden die Vergütungen und Löhne im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf 92 v.H. der sich aus den in der früheren Region West geltenden Tabellensätzen ergebenden Beträge angehoben. Diese Regelung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2002.

Abschnitt II

Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten

§ 3

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/2.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütungen nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	4,70 €	23,52 €
IX a und Kr. II	4,70 €	18,81 €
VIII	4,70 €	14,11 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 5

Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/4.

§ 6

Technikerzulage und Zulage
für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge

(1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 monatlich 21,17 €.

(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 monatlich 86,77 €.

§ 7

Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/6.

§ 8

Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage O/7,
b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage O/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 5 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Abschnitt III Dienstbezüge der kirchlichen Arbeiter

§ 9 Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/9.

§ 10 Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/10.

§ 11 Sozialzuschlag

- (1) § 4 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach
- den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
 - den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
 - der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 12 Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

- (1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 13 Erschwerungszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerungszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage O/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerungszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage O/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die

an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerungszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwerungszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Abschnitt IV Einzelvergütungssätze für Kirchenmusiker Teil O Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 14

Die Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusikerstellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter den Geltungsbereich des KMT fallen, betragen mit Wirkung vom 1. Januar 2002

	Vergütungssätze in €		
	mit Anstellungsfähigkeitsurkunde	mit Eignungsnachweis	ohne Anstellungsfähigkeitsurkunde
A. für den Organistendienst			
1.a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	30,50	26,50	24,-
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	46,-	40,50	37,-
2. in einem Werktagsgottesdienst (z.B. Wochenschlussandacht, Passionsandacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-) Gottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindegewandungen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	23,-	20,-	18,50
3. bei weiteren Amtshandlungen im Anschluss an eine vorhergehende Amtshandlung (z.B. mehreren aufeinanderfolgenden Bestattungsfeiern) je	18,50	16,50	15,50
B. für den Chorleiterdienst			
4. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	30,50	26,50	24,-
5. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	23,-	20,-	18,50

Teil W
Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 15

Die Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusikerstellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter den Geltungsbereich des KMT fallen, betragen mit Wirkung vom 1. Januar 2002

	Vergütungssätze in €		
	mit Anstellungsfähigkeitsurkunde	mit Eignungsnachweis	ohne Anstellungsfähigkeitsurkunde
A. für den Organistendienst			
1.a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	33,-	29,-	26,-
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	50,-	44,-	40,-
2. in einem Werktagsgottesdienst (z.B. Wochenschlussandacht, Passionsandacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-) Gottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindsingen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	25,-	22,-	20,-
3. bei weiteren Amtshandlungen im Anschluss an eine vorhergehende Amtshandlung (z.B. mehreren aufeinanderfolgenden Bestattungsfeiern) je	20,-	18,-	17,-
B. für den Chorleiterdienst			
4. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	33,-	29,-	26,-
5. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	25,-	22,-	20,-

Abschnitt V

§ 16

Vergütung oder Lohn in den Fällen, in denen Mitarbeiter aus der einen früheren Region in der jeweils anderen früheren Region beschäftigt werden

Es gilt die Zusatzvereinbarung zu § 100 KMT.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 17

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt unbeschadet des sich aus den einzelnen Vorschriften und Anlagen ergebenden Geltungsbeginns der Tabellen und Beträge mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag – mit Ausnahme des § 2 – kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2002, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 6. November 2001

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –
Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg
Johannes R e i f f

Vereinte Dienstleitungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Stumpfenhusen H. Gerstle

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg
D. Haase Ilse Schaad G. Fuchs

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/1

(§ 3 Abs. 1 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	2.590,32	2.730,73	2.871,19	3.011,63	3.152,08	3.292,53	3.432,94	3.573,39	3.713,82	3.854,28	3.994,71	4.135,15	4.275,57	
I a	2.387,59	2.496,73	2.605,83	2.714,97	2.824,10	2.933,24	3.042,39	3.151,50	3.260,63	3.369,77	3.478,92	3.588,02	3.692,66	
I b	2.122,59	2.227,50	2.332,42	2.437,33	2.542,24	2.647,16	2.752,07	2.856,98	2.961,90	3.066,81	3.171,72	3.276,63	3.381,29	
II a	1.881,46	1.977,81	2.074,20	2.170,55	2.266,91	2.363,29	2.459,64	2.556,02	2.652,37	2.748,77	2.845,13	2.941,44		
II b	1.754,27	1.842,10	1.929,94	2.017,79	2.105,65	2.193,49	2.281,34	2.369,18	2.457,03	2.544,89	2.632,72	2.671,10		
III	1.672,12	1.754,27	1.836,40	1.918,55	2.000,71	2.082,85	2.165,02	2.247,15	2.329,29	2.411,45	2.493,61	2.575,76	2.653,90	
IV a	1.515,75	1.590,93	1.666,09	1.741,25	1.816,42	1.891,58	1.966,75	2.041,92	2.117,09	2.192,26	2.267,43	2.342,61	2.416,73	
IV b	1.385,91	1.445,56	1.505,17	1.564,80	1.624,40	1.684,04	1.743,67	1.803,30	1.862,94	1.922,54	1.982,19	2.041,80	2.049,73	
V a	1.225,47	1.272,70	1.319,93	1.370,97	1.423,37	1.475,80	1.528,23	1.580,65	1.633,08	1.685,50	1.737,94	1.790,36	1.839,06	
V b	1.225,47	1.272,70	1.319,93	1.370,97	1.423,37	1.475,80	1.528,23	1.580,65	1.633,08	1.685,50	1.737,94	1.790,36	1.794,00	
V c	1.158,41	1.200,99	1.243,61	1.288,31	1.333,02	1.379,62	1.429,22	1.478,86	1.528,46	1.578,07	1.627,04			
VI b	1.096,99	1.129,90	1.162,78	1.195,70	1.228,57	1.262,45	1.296,99	1.331,53	1.366,69	1.405,04	1.443,36	1.473,37		
VII	1.016,29	1.042,99	1.069,72	1.096,44	1.123,16	1.149,87	1.176,59	1.203,33	1.230,03	1.257,48	1.285,55	1.305,80		
VIII	940,16	964,58	989,04	1.013,46	1.037,91	1.062,33	1.086,80	1.111,22	1.135,67	1.153,82				
IX a	909,39	933,70	958,00	982,30	1.006,58	1.030,88	1.055,16	1.079,46	1.103,69					
IX b	875,31	897,49	919,65	941,81	963,99	986,17	1.008,34	1.030,50	1.049,25					
X	812,78	834,95	857,15	879,30	901,48	923,63	945,81	968,00	990,14					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage O/2
(§ 3 Abs. 2 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.291,47	2.388,31	2.485,16	2.560,49	2.635,80	2.711,14	2.786,46	2.861,79	2.937,11
Kr. XII	2.117,80	2.207,99	2.298,17	2.368,31	2.438,47	2.508,61	2.578,74	2.648,89	2.719,05
Kr. XI	1.964,57	2.051,13	2.137,68	2.205,02	2.272,34	2.339,66	2.406,98	2.474,30	2.541,64
Kr. X	1.818,03	1.898,33	1.978,63	2.041,09	2.103,55	2.166,00	2.228,46	2.290,91	2.353,37
Kr. IX	1.683,53	1.757,78	1.832,05	1.889,82	1.947,58	2.005,34	2.063,12	2.120,88	2.178,64
Kr. VIII	1.558,54	1.627,33	1.696,14	1.749,67	1.803,20	1.856,72	1.910,23	1.963,75	2.017,27
Kr. VII	1.444,27	1.507,84	1.571,40	1.620,83	1.670,27	1.719,70	1.769,14	1.818,57	1.868,00
Kr. VI	1.341,14	1.399,39	1.457,65	1.502,95	1.548,26	1.593,55	1.638,85	1.684,15	1.729,48
Kr. V a	1.277,94	1.332,40	1.386,85	1.429,21	1.471,57	1.513,92	1.556,28	1.598,64	1.640,98
Kr. V	1.234,55	1.286,08	1.337,60	1.377,67	1.417,75	1.457,82	1.497,89	1.537,96	1.578,04
Kr. IV	1.156,11	1.201,91	1.247,70	1.283,33	1.318,95	1.354,57	1.390,19	1.425,81	1.461,42
Kr. III	1.083,36	1.122,26	1.161,18	1.191,46	1.221,72	1.251,99	1.282,26	1.312,53	1.342,79
Kr. II	1.015,15	1.049,25	1.083,36	1.109,90	1.136,42	1.162,95	1.189,48	1.216,02	1.242,54
Kr. I	952,62	982,99	1.013,34	1.036,94	1.060,56	1.084,16	1.107,77	1.131,38	1.154,99

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage O/3**

(\\$ 4 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	486,18 €	578,12 €	656,03 €
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	432,09 €	524,03 €	601,94 €
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	407,01 €	494,59 €	572,50 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

77,91 €

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	4,70 €	23,52 €
IX a und Kr. II	4,70 €	18,81 €
VIII	4,70 €	14,11 €

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage O/4**

(\\$ 5 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

- (1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –
 - a) in der Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
 - b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
 - c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
 - d) in den Vergütungsgruppen I b bis I
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

78,25 €

92,41 €

98,58 €

36,96 €

Anlage O/5

(§ 7 Abs. 1 Verg.- und LohnTV VIII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	22,59
I a	20,70
I b	19,04
II a	17,43
II b	16,56
III	15,75
IV a	14,49
IV b	13,34
V a/b	12,33
V c	11,26
VI b	10,45
VII	9,81
VIII	9,21
IX a	8,87
IX b	8,70
X	8,26

Anlage O/6

(§ 7 Abs. 2 Verg.- und LohnTV VIII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	18,75
Kr. XII	17,28
Kr. XI	16,30
Kr. X	15,33
Kr. IX	14,42
Kr. VIII	13,58
Kr. VII	12,82
Kr. VI	11,93
Kr. V a	11,49
Kr. V	11,19
Kr. IV	10,62
Kr. III	10,07
Kr. II	9,59
Kr. I	9,14

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**Anlage O/7**

(§ 8 Abs. 1 Buchst. a Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4 Abs. 1							
IIa	2605	2751	2943	3136	3329	3522	3617
III	2376	2541	2705	2869	3033	3196	3276
IV a	2214	2363	2513	2664	2814	2964	3039
IV b	2067	2187	2306	2425	2545	2639	2672
V b	1895	1994	2099	2202	2307	2388	2416
V c	1788	1875	1968	2065	2165		
VI b	1717	1782	1849	1918	1992	2045	
VII	1629	1683	1736	1790	1845	1882	
VIII	1551	1600	1649	1697	1731		
IX a	1506	1555	1604	1651			
IX b	1470	1514	1558	1601			
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4 Abs. 2							
IIa	2545	2689	2881	3075	3267	3460	3556
III	2315	2479	2643	2808	2972	3134	3214

Anlage O/8

(§ 8 Abs. 1 Buchst. b Verg.- und LohnTV VIII)

**Gesamtvergütungstabelle
für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte****Gültig ab 1. Januar 2002**

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	2380	2512	2628	2743
Kr. VIII	2249	2372	2478	2586
Kr. VII	2130	2243	2342	2441
Kr. VI	1986	2089	2180	2271
Kr. V a	1919	2016	2100	2185
Kr. V	1872	1964	2044	2124
Kr. IV	1788	1869	1941	2012
Kr. III	1708	1778	1838	1899
Kr. II	1622	1683	1735	1788
Kr. I	1556	1609	1657	1704

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter****Anlage O/9**

(§ 9 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	1.951,70	1.982,93	2.014,64	2.046,87	2.079,63	2.112,90	2.146,70	2.181,06
8a	1.909,68	1.940,23	1.971,27	2.002,80	2.034,86	2.067,41	2.100,49	2.134,11
8	1.867,66	1.897,53	1.927,89	1.958,74	1.990,08	2.021,92	2.054,27	2.087,14
7a	1.827,45	1.856,68	1.886,39	1.916,56	1.947,23	1.978,38	2.010,04	2.042,20
7	1.787,22	1.815,81	1.844,87	1.874,39	1.904,37	1.934,84	1.965,79	1.997,26
6a	1.748,75	1.776,72	1.805,15	1.834,03	1.863,38	1.893,19	1.923,47	1.954,25
6	1.710,26	1.737,62	1.765,42	1.793,68	1.822,36	1.851,53	1.881,15	1.911,26
5a	1.673,43	1.700,21	1.727,42	1.755,07	1.783,14	1.811,67	1.840,65	1.870,10
5	1.636,61	1.662,80	1.689,40	1.716,43	1.743,90	1.771,81	1.800,15	1.828,95
4a	1.601,38	1.627,00	1.653,03	1.679,48	1.706,35	1.733,65	1.761,38	1.789,57
4	1.566,13	1.591,20	1.616,65	1.642,52	1.668,81	1.695,50	1.722,63	1.750,19
3a	1.532,43	1.556,93	1.581,85	1.607,15	1.632,87	1.658,99	1.685,55	1.712,50
3	1.498,70	1.522,67	1.547,04	1.571,79	1.596,95	1.622,48	1.648,46	1.674,81
2a	1.466,43	1.489,89	1.513,73	1.537,95	1.562,55	1.587,55	1.612,95	1.638,77
2	1.434,16	1.457,10	1.480,42	1.504,11	1.528,17	1.552,62	1.577,47	1.602,70
1a	1.403,28	1.425,73	1.448,55	1.471,72	1.495,28	1.519,20	1.543,50	1.568,20
1	1.372,41	1.394,36	1.416,67	1.439,33	1.462,36	1.485,76	1.509,54	1.533,69

Anlage O/10
(§ 10 Verg.- und LohnTV VIII)

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2002

Lohngruppe	Stunden- lohn in €
9	11,66
8a	11,41
8	11,16
7a	10,92
7	10,68
6a	10,45
6	10,22
5a	10,00
5	9,78
4a	9,57
4	9,36
3a	9,15
3	8,95
2a	8,76
2	8,57
1a	8,38
1	8,20

Anlage O/11
(§ 12 Verg.- und LohnTV VIII)

**Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	1.991
8a	1.949
8	1.907
7a	1.866
7	1.826
6a	1.788
6	1.749
5a	1.712
5	1.676
4a	1.640
4	1.605
3a	1.571
3	1.538
2a	1.505
2	1.473
1a	1.442
1	1.411

**Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen**

Anlage O/12
(§ 13 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,20 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,20 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	24,93 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	24,93 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,20 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,20 €

**Ab dem 1. Januar 2002
im Bereich der früheren Region West
geltende Vergütungs- und Lohntabellen in Euro**

Aufgrund der Währungsumstellung werden nachstehend die ab dem 1. Januar 2002 geltenden in Euro umgerechneten Vergütungs- und Lohntabellen für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) der früheren Region West bekannt gegeben.

Für die ab dem 1. Januar 2002 geltenden Vergütungs- und Lohntabellen der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) der früheren Region Ost wird auf den in dieser Ausgabe veröffentlichten Vergütungs- und Lohnarifvertrag Nr. VIII zum KMT vom 6. November 2001 verwiesen.

Berlin, den 22. November 2001

Konsistorium
Dr. Runge

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage W/1
(§ 9 Abs. 1 Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.		
I	2.815,57	2.968,19	3.120,86	3.273,51	3.426,17	3.578,84	3.731,46	3.884,12	4.036,76	4.189,43	4.342,08	4.494,73	4.647,36			
I a	2.595,21	2.713,84	2.832,42	2.951,05	3.069,67	3.188,30	3.306,95	3.425,54	3.544,16	3.662,79	3.781,43	3.900,02	4.013,76			
I b	2.307,16	2.421,20	2.535,24	2.649,27	2.763,30	2.877,35	2.991,38	3.105,41	3.219,46	3.333,49	3.447,52	3.561,55	3.675,32			
II a	2.045,06	2.149,79	2.254,57	2.359,29	2.464,03	2.568,79	2.673,52	2.778,28	2.883,01	2.987,79	3.092,53	3.197,22				
II b	1.906,82	2.002,28	2.097,76	2.193,25	2.288,75	2.384,23	2.479,72	2.575,20	2.670,68	2.766,19	2.861,65	2.903,37				
III	1.817,52	1.906,82	2.085,38	2.174,68	2.263,97	2.353,28	2.442,55	2.531,84	2.621,14	2.710,45	2.799,74	2.884,67				
IV a	1.647,55	1.729,27	1.810,97	1.892,66	1.974,37	2.056,07	2.137,77	2.219,48	2.301,19	2.382,89	2.464,60	2.546,32	2.626,88			
IV b	1.506,42	1.571,26	1.636,05	1.700,87	1.765,65	1.830,48	1.895,29	1.960,11	2.024,93	2.089,72	2.154,55	2.219,35	2.227,97			
V a	1.332,03	1.383,37	1.434,71	1.490,18	1.547,14	1.604,13	1.661,12	1.718,10	1.775,09	1.832,07	1.889,06	1.946,04	1.998,98			
V b	1.332,03	1.383,37	1.434,71	1.490,18	1.547,14	1.604,13	1.661,12	1.718,10	1.775,09	1.832,07	1.889,06	1.946,04	1.950,00			
V c	1.259,14	1.305,42	1.351,75	1.400,34	1.448,94	1.499,59	1.553,50	1.607,46	1.661,37	1.715,29	1.768,52					
VI b	1.192,38	1.228,15	1.263,89	1.299,67	1.335,40	1.372,23	1.409,77	1.447,32	1.485,53	1.527,22	1.568,87	1.601,49				
VII	1.104,66	1.133,69	1.162,74	1.191,78	1.220,83	1.249,86	1.278,90	1.307,97	1.336,99	1.366,83	1.397,34	1.419,35				
VIII	1.021,91	1.048,46	1.075,04	1.101,59	1.128,16	1.154,71	1.181,30	1.207,85	1.234,42	1.254,15						
IX a	988,47	1.014,89	1.041,30	1.067,72	1.094,11	1.120,52	1.146,91	1.173,33	1.199,66							
IX b	951,42	975,53	999,62	1.023,71	1.047,81	1.071,92	1.096,02	1.120,11	1.140,49							
X	883,46	907,55	931,68	955,76	979,87	1.003,95	1.028,05	1.052,17	1.076,24							

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage W/2
(§ 9 Abs. 2 Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.490,73	2.595,99	2.701,26	2.783,14	2.865,00	2.946,89	3.028,76	3.110,64	3.192,51
Kr. XII	2.301,96	2.399,99	2.498,01	2.574,25	2.650,51	2.726,75	2.802,98	2.879,23	2.955,49
Kr. XI	2.135,40	2.229,49	2.323,57	2.396,76	2.469,93	2.543,11	2.616,28	2.689,46	2.762,65
Kr. X	1.976,12	2.063,40	2.150,69	2.218,58	2.286,47	2.354,35	2.422,24	2.490,12	2.558,01
Kr. IX	1.829,92	1.910,63	1.991,36	2.054,15	2.116,93	2.179,72	2.242,52	2.305,30	2.368,09
Kr. VIII	1.694,06	1.768,84	1.843,63	1.901,82	1.960,00	2.018,17	2.076,34	2.134,51	2.192,68
Kr. VII	1.569,86	1.638,96	1.708,04	1.761,77	1.815,51	1.869,24	1.922,98	1.976,71	2.030,44
Kr. VI	1.457,76	1.521,08	1.584,40	1.633,64	1.682,89	1.732,12	1.781,36	1.830,60	1.879,87
Kr. V a	1.389,06	1.448,26	1.507,45	1.553,49	1.599,53	1.645,57	1.691,61	1.737,65	1.783,67
Kr. V	1.341,90	1.397,91	1.453,91	1.497,47	1.541,03	1.584,59	1.628,14	1.671,70	1.715,26
Kr. IV	1.256,64	1.306,42	1.356,20	1.394,92	1.433,64	1.472,36	1.511,08	1.549,79	1.588,50
Kr. III	1.177,56	1.219,85	1.262,15	1.295,06	1.327,96	1.360,86	1.393,76	1.426,66	1.459,55
Kr. II	1.103,42	1.140,49	1.177,57	1.206,41	1.235,24	1.264,08	1.292,91	1.321,76	1.350,59
Kr. I	1.035,46	1.068,47	1.101,46	1.127,11	1.152,78	1.178,44	1.204,10	1.229,76	1.255,42

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage W/3**
(§ 10 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Januar 2002**

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	528,46 €	628,40 €	713,08 €
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	469,66 €	569,60 €	654,28 €
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	442,40 €	537,60 €	622,28 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 €

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IX a und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage W/4**
(§ 11 Tarifreg. VII)**Gültig ab 1. Januar 2002**

- (1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –
- in der Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
 - in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
 - in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
 - in den Vergütungsgruppen I b bis I
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

85,05 €

100,45 €

107,15 €

40,17 €

40,17 €

Anlage W/5
(§ 13 Abs. 1 Tarifreg. VII)

Anlage W/6
(§ 13 Abs. 2 Tarifreg. VII)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	24,55
I a	22,50
I b	20,70
II a	18,95
II b	18,00
III	17,12
IV a	15,75
IV b	14,50
V a/b	13,40
V c	12,24
VI b	11,36
VII	10,66
VIII	10,01
IX a	9,64
IX b	9,46
X	8,98

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	20,38
Kr. XII	18,78
Kr. XI	17,72
Kr. X	16,66
Kr. IX	15,67
Kr. VIII	14,76
Kr. VII	13,93
Kr. VI	12,97
Kr. V a	12,49
Kr. V	12,16
Kr. IV	11,54
Kr. III	10,95
Kr. II	10,42
Kr. I	9,94

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte

Anlage W/7
(§ 14 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 1							
IIa	2832	2990	3199	3409	3618	3828	3932
III	2583	2762	2940	3119	3297	3474	3561
IV a	2406	2569	2732	2896	3059	3222	3303
IV b	2247	2377	2507	2636	2766	2868	2904
V b	2060	2167	2281	2394	2508	2596	2626
V c	1943	2038	2139	2245	2353		
VI b	1866	1937	2010	2085	2165	2223	
VII	1771	1829	1887	1946	2005	2046	
VIII	1686	1739	1792	1845	1882		
IX a	1637	1690	1743	1795			
IX b	1598	1646	1694	1740			
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 2							
IIa	2766	2923	3132	3342	3551	3761	3865
III	2516	2695	2873	3052	3230	3407	3494

Anlage W/8
(§ 14 Abs. 1 Buchst. b Tariffreg. VII)

**Gesamtvergütungstabelle
für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	2587	2730	2856	2982
Kr. VIII	2445	2578	2694	2811
Kr. VII	2315	2438	2546	2653
Kr. VI	2159	2271	2370	2468
Kr. V a	2086	2191	2283	2375
Kr. V	2035	2135	2222	2309
Kr. IV	1944	2032	2110	2187
Kr. III	1857	1933	1998	2064
Kr. II	1763	1829	1886	1944
Kr. I	1691	1749	1801	1852

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter**

Anlage W/9
(§ 20 Tarifregelung VII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.121,41	2.155,36	2.189,83	2.224,86	2.260,47	2.296,63	2.333,37	2.370,72
8a	2.075,74	2.108,95	2.142,68	2.176,96	2.211,80	2.247,18	2.283,14	2.319,68
8	2.030,06	2.062,53	2.095,53	2.129,06	2.163,13	2.197,74	2.232,90	2.268,63
7a	1.986,36	2.018,13	2.050,42	2.083,22	2.116,55	2.150,41	2.184,83	2.219,78
7	1.942,63	1.973,71	2.005,29	2.037,38	2.069,97	2.103,09	2.136,73	2.170,94
6a	1.900,81	1.931,22	1.962,12	1.993,51	2.025,41	2.057,82	2.090,73	2.124,19
6	1.858,98	1.888,72	1.918,94	1.949,65	1.980,83	2.012,53	2.044,73	2.077,46
5a	1.818,95	1.848,05	1.877,63	1.907,68	1.938,20	1.969,21	2.000,71	2.032,72
5	1.778,92	1.807,39	1.836,30	1.865,69	1.895,54	1.925,88	1.956,69	1.987,99
4a	1.740,63	1.768,48	1.796,77	1.825,52	1.854,73	1.884,40	1.914,54	1.945,19
4	1.702,32	1.729,56	1.757,23	1.785,35	1.813,92	1.842,94	1.872,42	1.902,38
3a	1.665,68	1.692,31	1.719,40	1.746,90	1.774,86	1.803,25	1.832,12	1.861,41
3	1.629,02	1.655,08	1.681,56	1.708,47	1.735,82	1.763,57	1.791,80	1.820,45
2a	1.593,95	1.619,45	1.645,36	1.671,68	1.698,42	1.725,60	1.753,21	1.781,27
2	1.558,87	1.583,80	1.609,15	1.634,90	1.661,05	1.687,63	1.714,64	1.742,07
1a	1.525,30	1.549,71	1.574,51	1.599,70	1.625,30	1.651,30	1.677,72	1.704,56
1	1.491,75	1.515,61	1.539,86	1.564,49	1.589,52	1.614,96	1.640,80	1.667,05

Anlage W/10
(§ 21 Tarifregelung VII)

Anlage W/11
(§ 23 Tarifregelung VII)

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2002

Lohngruppe	Stunden- lohn in €
9	12,67
8a	12,40
8	12,13
7a	11,87
7	11,60
6a	11,35
6	11,11
5a	10,87
5	10,63
4a	10,40
4	10,17
3a	9,95
3	9,73
2a	9,52
2	9,31
1a	9,11
1	8,91

**Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	2.164
8a	2.118
8	2.072
7a	2.029
7	1.985
6a	1.943
6	1.901
5a	1.861
5	1.821
4a	1.783
4	1.745
3a	1.708
3	1.671
2a	1.636
2	1.601
1a	1.568
1	1.534

**Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen**

Anlage W/12
(§ 24 Tarifreg. VII)

Gültig ab 1. Januar 2002

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,30 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,30 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	27,10 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	27,10 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,30 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,30 €

**Zählung des Besuchs der Gottesdienste
und der Kindergottesdienste im
Jahre 2002**

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2002 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(17. Februar 2002)
Karfreitag	(29. März 2002)
Erntedankfest	(6. Oktober 2002)
1. S. im Advent	(1. Dezember 2002)
Heilig Abend	(24. Dezember 2002)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonntag oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	(17. Februar 2002)
-----------	--------------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2002 entsprechend vorzumerken.

Berlin, den 21. November 2001
Az. 1121-2

Konsistorium
Dr. Runge

*

**Veröffentlichung
der Änderung der Wahlordnung der Evangelischen
Fachhochschule Berlin,
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Folgende Änderung der Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule Berlin vom 24. Juni 1986 (KABl. 1987 S. 15) wurde nach Beschluss des Konzils vom 15. November 2000 und des Akademischen Senats vom 29. November 2000 vom Kuratorium am 15. Januar 2001 gem. Artikel 4 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Berlin bestätigt:

In § 3 Absatz 2 Ziffer 4 ist das Wort „vollbeschäftigt“ ersatzlos zu streichen.

**U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Biegen, Briesen,
Jacobsdorf und Pillgram,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Biegen, Briesen, Jacobsdorf und Pillgram, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Biegen-Jacobsdorf“.

§ 2

Die Verbindung der Kirchengemeinden Biegen, Briesen, Jacobsdorf und Pillgram zum Pfarrsprengel Biegen wird aufgehoben. Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Biegen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Biegen-Jacobsdorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
Az. 1020-1 (711.03)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

**U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Bruchhagen, Görlsdorf,
Greiffenberg, Günterberg, Steinhöfel und Wilmersdorf,
sämtlich Kirchenkreis Angermünde**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Bruchhagen, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Steinhöfel und Wilmersdorf, sämtlich Kirchenkreis Angermünde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Greiffenberg“.

§ 2

Die Verbindung der Kirchengemeinden Bruchhagen, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Steinhöfel und Wilmersdorf zum Pfarrsprengel Greiffenberg wird aufgehoben. Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Greiffenberg werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Greiffenberg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
Az. 1020-1 (40.09)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Garz, Rohrlack und Vichel,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Garz, Rohrlack und Vichel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Garz“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Kerzlin-Wildberg und der Kirchengemeinden Rohrlack und Vichel zum Pfarrsprengel Kerzlin wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kerzlin wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Kerzlin-Wildberg übertragen.

(3) Der Pfarrsprengel Manker besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Garz und den Kirchengemeinden Manker und Küdow-Lüchfeld.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2001
Az. 1020-1 (703.09+12)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Kirchenleitung –
Dr. Wolfgang Huber

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Groß Ziethen, Klein Ziethen
und Schwante,
sämtlich Kirchenkreis Oranienburg,
sowie über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante
und der Kirchengemeinde Staffelde,
beide Kirchenkreis Oranienburg, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Groß Ziethen, Klein Ziethen und Schwante, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schwante“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinde Groß Ziethen und Staffelde zum Pfarrsprengel Staffelde wird aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwante und die Kirchengemeinde Staffelde, beide Kirchenkreis Oranienburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Schwante verbunden.

(3) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Staffelde wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schwante übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
Az. 1020-1 (45.08+09)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Mixdorf und Müllrose,
beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Mixdorf und Müllrose, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Müllrose“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
Az. 1020-1 (711.30)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Gräfendorf, Nonnendorf,
Reinsdorf und Werbig,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Gräfendorf, Nonnendorf, Reinsdorf und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming werden dauernd zum Pfarrsprengel Werbig verbunden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Schlenzer und der Kirchengemeinde Reinsdorf zum Pfarrsprengel Schlenzer wird aufgehoben. Die Verbindung der Kirchengemeinden Gräfendorf, Nonnendorf und Werbig zum Pfarrsprengel Werbig wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Schlenzer wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Schlenzer übertragen.

(3) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Werbig wird auf die Kirchengemeinden des neuen Pfarrsprengels Werbig übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
Az. 1020-1 (706.24+25))

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

U r k u n d e

über die Umgliederung des Ortsteils Charlottenfelde
aus der Kirchengemeinde Wahlsdorf
in die Evangelische Kirchengemeinde Am Golmberg,
beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming,
und
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Buckow, Gebersdorf, Heinsdorf,
Liepe, Niebendorf und Wahlsdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Der Ortsteil Charlottenfelde wird aus der Kirchengemeinde Wahlsdorf ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Am Golmberg eingegliedert.

(2) Die bisher zur Kirchengemeinde Wahlsdorf gehörenden Gemeindeglieder des Ortsteils Charlottenfelde werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Am Golmberg.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden Buckow, Gebersdorf, Heinsdorf, Liepe, Niebendorf und Wahlsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gebersdorf“.

§ 3

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Buckow und Gebersdorf zum Pfarrsprengel Gebersdorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Gebersdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Gebersdorf übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Heinsdorf und Niebendorf zum Pfarrsprengel Heinsdorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Heinsdorf wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Gebersdorf übertragen.

(3) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Am Golmberg und der Kirchengemeinden Liepe und Wahlsdorf zum Pfarrsprengel Petkus wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Petkus wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Am Golmberg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
Az. 1020-1 (706.06+7+22)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Wiesenau und Ziltendorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Wiesenau und Ziltendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ziltendorf-Wiesenau“.

§ 2

Der Pfarrsprengel Brieskow-Finkenheerd und Ziltendorf besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow und der Evangelischen Kirchengemeinde Ziltendorf-Wiesenau.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001
 Az. 1020-1 (711.35)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. Runge

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 7. November 2001
 Az.: 1252-3 (712.37)

Die Evangelische Kirchengemeinde Region Guben, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
 REGION GUBEN“



2. Konsistorium Berlin, den 14. November 2001
 Az.: 1252-3(706.30)

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelische Kirchengemeinde
 St. Nikolai Jüterbog“



*

3. Konsistorium Berlin, den 16. November 2001
 Az.: 1252-3 (02.12)

Die Evangelische Kirchengemeinde am Humboldthain, Kirchenkreis Wedding, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
 AM HUMBOLDTHAIN “



*

4. Konsistorium Berlin, den 21. November 2001
 Az.: 1252-3 (714.45)

Die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Oderbruch-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. HOFFNUNGS-KIRCHENGEMEINDE
 ODERBRUCH-SÜD“



5. Konsistorium Berlin, den 21. November 2001
Az.: 1252-3 (718.17)

Die Kirchengemeinde Keller, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KELLER“



*

6. Konsistorium Berlin, den 21. November 2001
Az.: 1252-3 (716.20)

Die Kirchengemeinde Rühstätt, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
RÜHSTÄDT“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Atterwasch, Grano, Groß Breesen-Bomsdorf, Guben und Kerkwitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit den Umschriften „KIRCHEN-SIEGEL ZU ATTERWASCH“, „SIEGEL DER EV. KIRCHENGEMEINDE GRANO“, „EV. JOHANN-CRÜGER-KIRCHENGEMEINDE GROSS BREESEN-BOMSDORF“, „Siegel der Ev. Kirchengemeinde Guben“ und „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS in Kerkwitz“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Emstal und Michelsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE EMSTAL“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MICHELS-DORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Maulbeerwalde und Blesendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE MAULBEERWALDE“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE BLESENDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der ehemaligen St. Nikolaikirchengemeinde Jüterbog, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit der Umschrift „SIEGEL DER ST. NIKOLAIKIRCHE JÜTERBOG“ wurde außer Geltung gesetzt.
5. Die Kirchensiegel der ehemaligen Friedenskirchengemeinde und der ehemaligen Himmelfahrt-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Wedding, mit den Umschriften „EVANGELISCHE FRIEDENS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-GESUNDBRUNNEN“ und „EVANGELISCHE HIMMELFAHRTSKIRCHENGEMEINDE IN BERLIN“ wurden außer Geltung gesetzt.
6. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dolgeln, Libbenichen und Sachsendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, mit den Umschriften „Siegel der Ev. Kirchengemeinde Dolgeln“, „KIRCHENSIEGEL VON LIBBEN-ICHEN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SACHSENDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
7. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Keller, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU KELLER“ wurde außer Geltung gesetzt.
8. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Rühstätt, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit der Umschrift „KIRCHEN SIEGEL ZU RÜHSTÄDT“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Buckow-Glienicke, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. Januar 2002 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Glienicke und Buckow, welche sich aus den ehemaligen Gemeinden Herzberg, Glienicke, Ahrensdorf, Buckow, Lindenberg, Birkholz und Bornow-Kohlsdorf nach erfolgter Fusion zusammensetzen.

Der Pfarrsprengel ist mit 1.711 Gemeindegliedern, 16 Dörfern und 7 Predigtstätten einer der zahlenmäßig größten ländlichen Sprengel in Brandenburg.

Zu den Besonderheiten des Pfarrsprengels gehören die sehr unterschiedlichen dörflichen Strukturen mit traditionsgeprägten Gemeinden mit einem Gemeindegliederanteil von nahezu 50% der Bevölkerung und solchen Gemeinden, in denen ein verstärkter Gemeindeaufbau im Vordergrund steht und oft erst Verständnis für das Christentum und die Kirche geweckt werden muss.

Die Gemeindekirchenräte wünschen die Übernahme aller pfarramtlichen Dienste, sehen jedoch folgende besonderen Schwerpunkte:

- Förderung der Zusammenarbeit der beiden Gemeinden Buckow und Glienicke,
- Aufbau des Gemeindezentrums Lindenberg mit verstärkter Kinder- und Jugendarbeit unter Einbeziehung der Eltern,
- Einbindung junger Familien in das Gemeindeleben in den Orten mit verstärkter Eigenheimbebauung,
- Verwaltung des Gebäudebestandes sowie Geschäftsführung der umfangreichen Ländereien,
- EDV-Kenntnisse zur Vereinfachung der Geschäftsführung sowie Verwaltung des Gemeindegliederbestandes.

Ein Pfarrhaus mit Gemeinderaum sowie einem großen Garten ist vorhanden.

Das mit der Verwaltung beauftragte Pfarrerehepaar im Entsendungsdienst wird sich auf die Stelle bewerben. Eine Teilung des Dienstumfangs zwischen den Eheleuten wird angestrebt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (8.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. Januar 2002 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienstumfang beträgt 80%.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) ist am 1. Oktober 1998 durch die Fusion von ehemals 10 Kirchengemeinden im Bereich des Stadtgebietes von Frankfurt (Oder) entstanden, welche jetzt die 10 Gemeindebezirke bilden.

Die Dienstwohnung befindet sich in der Friedrich-Ebert-Straße.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird die Erteilung von Religionsunterricht, die Bereitschaft zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Fähigkeit, Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu motivieren, erwartet.

Die derzeit in der Gemeinde tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Für Rückfragen stehen der geschäftsführende Pfarrer, H. Labitzke, Telefon: 0335/321153 bzw. der Superintendent, C. Bruckhoff, Telefon: 0335/5563131 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist im eingeschränk-

ten Dienst mit 50% Dienstumfang ab 1. Januar 2002 durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören der Ortsteil Fürstenberg (Oder) und das Dorf Vogelsang. Die neu aufgebaute gotische Stadtkirche wurde 1999 einschließlich einer neuen Orgel eingeweiht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich als Seelsorger oder Seelsorgerin versteht und Freude an Gottesdiensten und Besuchsdiensten hat,
- Freude an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Seniorinnen und Senioren hat,
- gut zusammenarbeitet mit der Kantorin und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- ökumenisch aufgeschlossen ist,
- Kontakte zu Vereinen und Einrichtungen Fürstenbergs hält und
- die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden pflegt.

Ein Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden und wird demnächst saniert.

Ein engagierter Gemeindekirchenrat steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur Seite.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Herr Staar, Telefon: 03364/750558 (dienstl.)

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt(Oder).

4. In der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz, wird durch Eintritt in den Ruhestand eines Pfarrers zum 31.12.2001 eine von drei z. Zt. besetzten Pfarrstellen frei. Die mit 100% Dienstumfang ausgewiesene (1.) Pfarrstelle ist ab 1. Januar 2002 durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf ist zahlen- und flächenmäßig seit ihrer Fusion die größte Kirchengemeinde im Kirchenkreis Steglitz im Südwesten Berlins. Sie besteht aus ca. 12.000 Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinde hat verschiedene gemeindliche Standorte: zwei Kirchen (eine große Stadtkirche und eine Dorfkirche), zwei Gemeindehäuser, zwei weitere Gemeindestützpunkte, zwei Kindertagesstätten und zwei Eltern-Kindgruppen.

In der Gemeinde gibt es vielfältiges Gemeindeleben, das durch zahlreiche selbständige Ehrenamtliche getragen wird.

Die Gemeinde wünscht sich eine junge Pfarrerin oder einen jungen Pfarrer, die oder der integrativ in die Gemeindebereiche hineinwirkt, teamfähig gegenüber den Kolleginnen und Kollegen ist und kooperativ mit der Gemeindeleitung zusammenarbeitet. Außer den vorrangigen seelsorgerischen Aufgabenschwerpunkten ist ein besonderes Interesse für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutungsvoll. Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben gehören zum Arbeitsbereich. Die Pfarrdienstordnung wird zwischen den drei Pfarrerrinnen oder Pfarrern und dem Gemeindekirchenrat überarbeitet.

Eine Dienstwohnung steht z.Zt. nicht zur Verfügung. Die Gemeinde ist jedoch bei der Wohnungssuche im Gemeindebereich behilflich.

Auskünfte erteilen:

Renate Kolmorgen, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Telefon: 030/773 930 25 und Detlef Lutze, Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Telefon: 030/772 26 47.

Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gerswalde, Kirchenkreis Prenzlau, ist durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Mit der Stelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kuhz (insgesamt ca. 1.100 Gemeindeglieder).

Gottesdienste finden in den einzelnen Predigtstätten je nach Gemeindebedürfnis mit ganz unterschiedlicher Frequenz statt. Die zu betreuenden Dörfer liegen in landschaftlich reizvoller Gegend im Zentrum der Uckermark.

Die Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der Freude mitbringt an der Gemeindegemeinschaft im ländlichen Raum mit all ihren Besonderheiten und offen ist sowohl für neue als auch traditionelle Formen des Gemeindelebens.

Wichtige Schwerpunkte sind:

- Gottesdienste,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen, Besuchsdienst,
- Konfirmanden und Jugendarbeit,
- Seniorenarbeit.

Die Leitung des vierstimmigen Kirchenchores wäre wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Sie oder er sollte bereit sein, Gewachsenes fortzuführen, aber auch neue Ideen umzusetzen. Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Katechetin sowie mit den Ehrenamtlichen sind erforderlich.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Grundstück in zentraler, aber ruhiger Lage ist in Gerswalde vorhanden. Der Ort (ca. 1.000 Einwohner) verfügt über Kindergarten, Grund- und Gesamtschule und weitere Merkmale einer guten Infrastruktur.

Auskünfte erteilt: Frau Ruth Eckert, Telefon: 039887/4816.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rangsdorf, Kreis Teltow-Fläming, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist zum nächstmöglichen Termin durch Gemeindegewahl mit 80% Dienstumfang (zur Zeit eine Predigtstelle) wieder zu besetzen. Der Dienstumfang kann durch die Erteilung von Religionsunterricht um 20% erhöht werden.

Rangsdorf ist eine wachsende Gemeinde südlich von Berlin mit über 7.000 Einwohnern (davon 1.300 evangelische Gemeindeglieder) und guter Infrastruktur (u. a. Kreisgymnasium, Realschule).

Die Kirchengemeinde verfügt über eine ca. 120 Sitzplätze bietende Dorfkirche und ein 1995 erbautes Gemeindezentrum.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die bisherigen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft begleitet und weiter fördert (gemeindliche Arbeit mit Kindern und Senioren, Besuchsdienste, Kirchenmusik, Familiengottesdienste),
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und
- bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit.

Der Gemeindegemeinschaftsrat stellt eine Pfarrdienstwohnung (Pfarrhaus) zur Verfügung.

Auskünfte erteilt ab sofort Herr Michael Krüger unter der Rufnummer 0172/31 62 329.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinschaftsrat der Kirchengemeinde Rangsdorf über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5 - 6, 15806 Zossen.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Markus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist ab 1. Februar 2002 durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat ca. 8.500 Gemeindeglieder.

Der Gemeindegemeinschaftsrat wünscht sich die Übernahme aller pfarramtlichen Dienste mit Liebe und Fantasie. Auf eine geschwisterliche Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird Wert gelegt.

Der in der Gemeinde tätige Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte sucht eine Kreisjugendpfarrerin/einen Kreisjugendpfarrer mit 75% Dienstumfang. Eine Erweiterung des Dienstumfangs um 25% durch eine Beauftragung für Gemeindegemeinschaftsdienste in der Region Friedrichshain ist vorgesehen. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge. Die Übertragung der Stelle erfolgt für 6 Jahre.

Sie oder er ist zuständig für die Unterstützung und den Ausbau vorhandener Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene sowie auf regionaler Ebene. Insbesondere werden erwartet:

- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Organisation und Durchführung von Wochenend- und Ferienfreizeiten, Projekten und Jugendveranstaltungen,
- Vernetzung gemeindlicher Jugendarbeit.

Sie oder er begleitet die Arbeit des Kreisjugendkonventes und der Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit und ist Mitglied der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis. Besondere Aufgaben liegen bei:

- Entwicklung und Förderung herausragender Projekte (z. B. Jugendkirche),
- Interessenvertretung der Jugendlichen in kirchlichen Gremien.

Der Kreiskirchenrat sucht einen Menschen mit pädagogischer Kompetenz, der kreativ und engagiert die vorhandene Motivation fördert und Ehrenamtliche und Jugendliche als Partnerinnen und Partner begreift.

Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Dr. Christian Schuppan, Telefon: (030) 291 98 70, zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin.

9. Im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf ist die (6.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im eingeschränkten Dienst mit 80% Dienstumfang ab 1. Juli 2002 für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Dienstort ist das Evangelische Krankenhaus Hubertus mit 224 Betten mit den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Geriatrie und Intensivmedizin. Eine enge Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung ist erwünscht.

Gottesdienste in der hauseigenen Kapelle finden jeden Sonntag statt.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der EKIBB vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Bewerbungen werden nach Erscheinen des Amtsblattes bis zum 31. Januar 2002 erbeten an den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Kirchengemeinde Baruth mit 5 Dörfern und der Kirchengemeinde Paplitz mit 3 Dörfern, zusammen ca. 1.200 Gemeindeglieder. Darüber hinaus ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Ziescht zu verwalten.

Im Pfarrsprengel bleiben die Predigtstätten Baruth, Radeland und Paplitz erhalten, nach der Vereinigung mit Groß-Ziescht auch die Predigtstätte an diesem Ort.

Das ehemalige Paplitzer Pfarrhaus ist ein unter kreiskirchlicher Regie stehendes Rüstzeitenheim mit Selbstverpflegung. Das Baruther Pfarrhaus wird z. Zt. modernisiert und steht danach als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich in den Gemeinden engagiert,
- sich für eine gute übergreifende Zusammenarbeit in der Region einsetzt,
- sich für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit stark macht,
- für den Erhalt des Rüstzeitenheimes eintritt.

Die kirchenmusikalische Arbeit soll gefördert werden.

Auskunft erteilt Pfarrer i.R. Granzin, Telefon: 033704/66304.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Blankenfelde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der mit den vorhandenen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ein Pfarrer, zwei Katechetinnen, eine Kantordin, ein Diakon) hauptverantwortlich die Gemeindegliederarbeit gestaltet. Die Gemeinden liegen im „Speckgürtel“ von Berlin und sind durch zahlreiche Neubaugebiete gewachsen. Mitarbeit in der Geschäftsführung wird ebenso erwartet wie Gottesdienstgestaltung, Besuchsdienst und Seelsorge. In der Jugendarbeit, Kinderarbeit und Kirchenmusik gibt es hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich über eine Mitarbeit auf diesen Gebieten freuen.

Da die Zusammenarbeit in einer sprengelübergreifenden Region in Angriff genommen werden muss, wünscht sich der Gemeindekirchenrat eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Fantasie und Mut zu neuen Wegen.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die neue Pfarrdienstwohnung bezieht.

Auskünfte erteilt die Superintendentur Zossen, Telefon: 03377/3356-10 und -33.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zossen (Kreis Teltow-Fläming), Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist zum nächstmöglichen Termin durch Gemeindegliederwahl mit 100% Dienstumfang wieder zu besetzen.

Zossen ist eine Kleinstadt südlich von Berlin mit ca. 7.000 Einwohnern, davon 2.700 evangelischen Gemeindegliedern, und guter Verkehrsanbindung.

Die Kirchengemeinde (mit z. Zt. drei Predigtstellen) verfügt über eine große Stadtkirche, ein 1993 erbautes Gemeindezentrum in Zossen, sowie Gemeinderäume an den Predigtstellen in Mellensee, Schöneiche und Dabendorf.

Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen den Dienst tut,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit den engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- insbesondere die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit fördert in Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junger Gemeinde
- und bereit ist zu regionaler Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilt ab sofort Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/33 56-10 oder -33,

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Zossen über Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5 – 6, 15806 Zossen.

*

Stellenangebot

Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte sucht möglichst zum 1. März 2002 einen/eine Leiter/Leiterin des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Stadtmitte – VGr. IIa KMT-O oder BesGr. A13 – KBBesO –

Aufgaben:

- Leitung des Verwaltungsamtes, das zuständig ist für 32 Kirchengemeinden mit 96000 Gemeindegliedern, 28 Kindertagesstätten, mehrere Friedhofskommissionen, kreiskirchliche Einrichtungen und Projekte
- Aufsicht über das Haushalts- und Kassenwesen, die Vermögens-, Grundstücks- und Personalverwaltung
- Fachliche Beratung der Entscheidungsgremien
- Vertretung des Verwaltungsamtes in kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenhängen
- Fach- und Dienstaufsicht über 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der Voraussetzungen für den höheren nicht technischen Verwaltungsdienst, in der Regel Fachhochschulausbildung als Betriebs- oder Verwaltungswirt bzw. Kirchliche Verwaltungsprüfung, Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Fachliche Anforderungen:

- Umfassende Kenntnisse im Haushalts- und Vermögenswesen, der entsprechenden EDV sowie im Zuwendungs- und Prüfrecht
- Kenntnisse im Dienst-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht sowie in der Grundstücksverwaltung
- Berufserfahrung in vergleichbaren Aufgabenstellungen und in der Personalführung.

Außerfachliche Kompetenzen:

- Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsfähigkeit
- Fähigkeit zur Motivation, Teamarbeit und zur Konfliktbearbeitung
- Freude an der Erarbeitung und Umsetzung innovativer Problemlösungen.

Ihre Bewerbung

erbitten wir bis 4 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Zossener Straße 65, 10961 Berlin. Wir freuen uns über Ihr Interesse an dieser interessanten und herausfordernden Aufgabenstellung. Für weitere Informationen steht Ihnen Superintendent Lothar Wittkopf (Tel. 030/6959360) zur Verfügung.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2002

Für das Jahr 2002 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

